



Das Kleingedruckte

Wir gehen davon aus, dass wir auch ohne formale Allgemeine Geschäftsbedingungen gut zusammenarbeiten. Dass wir niemals auf das Kleingedruckte verweisen müssen. Nichtsdestotrotz: So lästig diese AGB scheinen (und so mühevoll deren Zusammenstellung ist), so sinnvoll sind sie vermutlich im Falle eines Falles. Der im Übrigen bei cpz pr noch nie eingetreten ist.

I. Wirkungsbereich

1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle zwischen dem Auftraggeber und der Agentur cpz pr, Sterntalerweg 13, 79189 Bad Krozingen, (im Folgenden: Agentur) geschlossenen Verträge, durchgeführte Aufträge, Dienste, Lieferungen und Leistungen, Angebote, Konzeptionen, Präsentationen und Entwürfe, und sonstige Dienste. Sie regeln die Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Agentur und gelten durch die Auftragserteilung als anerkannt.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, selbst dann, wenn kein schriftlicher Widerspruch erfolgt. Sie gelten nur dann als anerkannt, wenn die Agentur diesen schriftlich zugestimmt hat.
3. Die AGB gelten auch, wenn die Agentur in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen den Auftrag durchführt.
4. Die AGB gelten im Rahmen einer laufenden geschäftlichen Beziehung auch ohne Einbeziehung für alle künftigen Aufträge, Leistungen sowie sonstige Dienste der Agentur.

II. Leistungen, Angebot, Auftragserteilung

1. cpz pr bietet Agenturleistungen für PR und Marketing auf den Gebieten der externen und internen Kommunikation an. Die Art und Umfang der Dienstleistungen und Werke im Einzelnen ergibt sich aus der von cpz pr entwickelten Konzeption, schriftlichem Angebot, schriftlichen Maßnahmenvorschlägen oder schriftlichen Einzelaufträgen.
2. Allgemeine Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
3. Kostenvoranschläge sind nur hinsichtlich des feststehenden Leistungsumfangs zur Zeit der Angebotsannahme verbindlich.
4. Ein Auftrag an die Agentur gilt als erteilt, wenn nach einem Angebot der Agentur der Auftrag ausdrücklich schriftlich erteilt und/oder das Angebot schriftlich bestätigt und/oder in beiderseitigem Einverständnis mit der Durchführung der Arbeiten begonnen wurde. Für die Wahrung der Schriftform ist im Rahmen der gesamten Vertragsbeziehung stets eine Erklärung via E-Mail ausreichend. Fernmündliche Vereinbarungen sind schriftlich zu bestätigen. Soweit die Agentur Gesprächsprotokolle an den Auftraggeber übersendet, gilt deren Inhalt als verbindlich, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich widerspricht.
5. Bei der Realisierung der beauftragten Leistungen hat die Agentur vollständige Gestaltungsfreiheit, sofern die Parteien im Rahmen einer schriftlichen Leistungsbeschreibung nichts anderes vereinbart haben.
6. Mit der Annahme des erteilten Auftrags im Sinne des Absatzes 4 kommt ein Vertrag zustande.
7. Der Gegenstand des Vertrags richtet sich nach den jeweiligen einzelvertraglich getroffenen Vereinbarungen sowie diesen AGB von cpz pr. Es werden keine Leistungen geschuldet, die darüber hinausgehen.
8. Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs bedürfen der Schriftform (E-Mail ausreichend).
9. Über zusätzliche Leistungen erhält der Auftraggeber jeweils gesonderte schriftliche Angebote.
10. Änderungen und Erweiterungen des Leistungsumfangs und Zusatzleistungen sind gesondert zu vergüten. Die Vergütung wird im Vorfeld gemeinsam verabredet.
11. Auslagen sind vom Auftraggeber zu erstatten. Zu den Auslagen gehören insbesondere Fahrtkosten, Spesen, Verpackungs-, Transport- und Versandkosten, Kosten für Drittleistungen, Nutzungsrechte. Für Fahrten mit dem PKW werden 0,50 Euro pro Kilometer berechnet.
12. Der Auftraggeber trägt gegen Nachweis sämtliche zur Durchführung des Vertrags notwendige Auslagen wie Reise-, Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallende Entgeltforderungen Dritter. Hiervon umfasst sind auch Reisekosten zum Firmensitz des Auftraggebers. Sofern die Agentur hier in Vorleistung geht, sind diese Kosten, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung und abweichend von den sonstigen Fälligkeitsregelungen, unverzüglich zu erstatten.
13. cpz pr erhält für eine Konzeption eine angemessene Vergütung, die im Vorfeld auch der Höhe nach gemeinsam vereinbart wird. Bei Erstauftrag sind 50 Prozent des Konzeptions-Honorars vor Konzepterstellung zu leisten.
14. Die Vergütung für eine Konzeption wird auf die Vergütung eines Auftrages angerechnet, sofern der Auftragswert mindestens das Doppelte des Konzept-Honorars beträgt. Wird der Auftrag nicht erteilt, kann der Auftraggeber die Konzeptionsvergütung nicht zurückfordern.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Sofern nicht anders angegeben, sind sämtliche Preise Nettopreise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
2. Rechnungen sind, sofern nicht anders angegeben, innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug per Überweisung zahlbar. Die Nichteinhaltung der Zahlungsfristen setzt den Auftraggeber auch ohne Zahlungserinnerung in Verzug.
3. Dauern Aufträge länger als vier Wochen, werden die erbrachten Teilleistungen monatlich in Rechnung gestellt.
4. Alle bei der Zahlungsabwicklung/Anweisung anfallenden zusätzlichen Kosten wie z.B. etwaige Überweisungskosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
5. Die Agentur ist berechtigt, Vorschusszahlungen zu verlangen. Ein vereinbarter Prozentsatz des Auftragsvolumens wird sofort nach Auftragserteilung als Abschlag in Rechnung gestellt und fällig.



6. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber den Forderungen von cpz pr ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder aufzurechnen, soweit die Gegenansprüche nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Termine und Fristen

1. Termine und Fristen sind verbindlich, wenn sie im Auftrag oder in der Leistungsbeschreibung als verbindlich bezeichnet sind.
2. Sofern die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich ist, beginnen die Fristen erst mit der Erfüllung der Mitwirkungspflicht.
3. Nach der Erteilung des Auftrages vereinbarte Änderungen oder Erweiterungen des ursprünglichen Auftragsumfangs verlängern bzw. verschieben die ursprünglich vereinbarten Termine und Fristen. Der Auftraggeber erhält dazu unaufgefordert und zeitnah Information.
4. Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt oder wegen Arbeitskämpfen, behördlichen Eingriffen, Betriebsstörungen, Materialbeschaffungs- oder Energieversorgungsschwierigkeiten oder sonst unvorhergesehene, außergewöhnliche und unverschuldete Umstände verlängern die Fristen um die Dauer der Behinderung, unabhängig davon, ob diese Umstände bei der Agentur oder einem von der Agentur hinzugezogenen Dritten eintreten. Der Auftraggeber erhält über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer solcher Störungen unverzüglich Mitteilung.
5. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt hat die Agentur nicht zu vertreten und berechtigen diese, die Frist zur Erbringung der betroffenen Leistungen um die Dauer der Beeinträchtigung zu verlängern.
6. Verzögerungen, die aus der Sphäre des Auftraggebers resultieren, (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Auftraggeber zuzurechnende Dritte etc.) verlängern festgelegte Termine um eine angemessene Dauer und können ggf. zu Vergütungsansprüchen der Agentur führen, soweit hier ein Schaden entsteht bzw. Kosten anfallen. Die Vergütungspflicht des Auftraggebers bleibt hiervon unberührt.

V. Hinzuziehung Dritter, Servicepauschale

1. cpz pr ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrages Dritte hinzuziehen und trägt dafür Sorge, dass dem Auftraggeber die für die Nutzung der Dritteleistungen erforderlichen Rechte eingeräumt werden.
2. Die Organisation und Beschaffung bzw. Überwachung der Dritteleistung wird gemäß des Arbeitsaufwandes berechnet.

VI. Mitwirkung des Auftraggebers

1. Die Mitwirkung ist eine wesentliche Vertragspflicht des Auftraggebers. Kann er seine Verpflichtung zur Mitwirkung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Soweit der Auftraggeber die Mitwirkungsstörung zu vertreten hat, ist er verpflichtet, uns den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen und uns von Ansprüchen Dritter freizustellen.
2. Der Auftraggeber stellt cpz pr die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen sowie sein Text-, Bild-, Ton- und Datenmaterial unentgeltlich, wahrheitsgemäß, vollständig, frei von Rechten Dritter und rechtzeitig zur Verfügung.
3. Die Bereitstellung von Inhalten durch den Auftraggeber erfolgt unter Beachtung etwaiger Schutzrechte Dritter und der gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftraggeber hält die Agentur von jedweden Ansprüchen Dritter frei, die wegen Verletzung von Rechten Dritter oder gesetzeswidrigen oder vertragswidrigen Verhaltens des Auftraggebers gegen die Agentur geltend gemacht werden können. Sofern der Auftraggeber Inhalte bereitstellt, zu deren Nutzung und Verbreitung ihn der Eigentümer dieser Inhalte berechtigt hat, gewährt er der Agentur gleichfalls das Recht, diese Inhalte in gleichem Maße wie der Auftraggeber zu verwenden.

VII. Urheberrecht, Nutzungsrechte

1. Die Leistungen von cpz pr sind als persönliche geistige Schöpfungen urheberrechtlich geschützt.
2. Mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Auftraggeber das Recht, die Leistungen von cpz pr im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen. Bis zur vollständigen Zahlung des Honorars verbleiben die Nutzungsrechte bei cpz pr.
3. Die Übergabe und Herausgabe von Datenträgern, Daten und so genannten „offenen Dateien“ ist ausdrücklich nicht geschuldet. Sofern solche an den Auftraggeber oder auf dessen Geheiß an Dritte nach Absprache übergeben werden, ist eine gesonderte Vergütung geschuldet.
4. Sofern aufgrund einer gesonderten Vereinbarung im Sinne des vorherigen Absatzes Datenträger, Daten oder Dateien an den Auftraggeber übersandt werden, erfolgt dies auf Kosten des Auftraggebers. Der Auftraggeber trägt die Gefahr des Transports. Werden Originale und/oder Daten im Sinne dieser Vereinbarung an den Auftraggeber herausgegeben, dürfen diese vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung nicht verändert oder über den gesondert vereinbarten Zweck genutzt werden.
5. Es ist dem Auftraggeber untersagt, die Entwürfe, Konzepte und sonstigen Arbeiten der Agentur im Original oder bei der Reproduktion teilweise oder vollständig zu verändern, nachzuahmen, oder als Vorlage zu nutzen.
6. Die Agentur ist bei jeder Vervielfältigung, Verbreitung, Verkehrsbringung, Ausstellung, öffentlicher Wiedergabe oder anderweitiger öffentlicher Zugänglichmachung in angemessener Art und Weise und unmittelbarer Nähe als Urheber zu nennen.
7. Sämtliche Rechte an Entwürfen, Vorlagen, Unterlagen oder sonstigen Leistungen, die im Rahmen der Vertragsanbahnung präsentiert werden oder dem Auftraggeber übergeben wurden, verbleiben bei der Agentur. Wird der Auftrag nicht erteilt, sind Entwürfe, Vorlagen und alle überlassenen Unterlagen zurück zu schicken und etwaig angefertigte Kopien zu vernichten. Jedwede Verwendung und/oder Weitergabe an Dritte in identischer oder abgeänderter Form ist untersagt.
8. Andere als die vereinbarten Nutzungen sind in der Regel gesondert zu vergüten.

VIII. Abnahme und Gewährleistung

1. Nach Fertigstellung des Auftrages ist der Auftraggeber verpflichtet, die Leistung in einem angemessenen zeitlichen Rahmen abzunehmen. Nach jeder Leistungsphase ist die Agentur berechtigt, dem Auftraggeber einzelne Bestandteile des Gesamtwerkes zur Teilabnahme vorzulegen.



2. Bei mangelhafter Leistung hat der Auftraggeber Anspruch auf Nachbesserung oder Nacherfüllung.
3. Proben, Muster, Probeausdrucke usw. können in Farbe, Form, Größe und Gestalt von dem endgültigen Produkt abweichen. Derartige Abweichungen stellen keinen Mangel dar.
4. Ansprüche aus Gewährleistung verjähren in einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung beim Auftraggeber bzw. bei Werkleistungen mit Abnahme.

IX. Haftung

1. cpz pr führt Aufträge sorgfältig und unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit aus. Für den Eintritt eines bestimmten Erfolges hat cpz pr nur einzustehen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
2. cpz pr haftet weder für Sachaussagen über den Auftraggeber oder dessen Erzeugnisse und Leistungen, noch für die verfälschte oder in sonstiger Weise unrichtige oder unvollständige Wiedergabe von Informationen durch Dritte (z. B. durch Medien).
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Schäden unverzüglich anzuzeigen.
4. Die Agentur haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Agentur nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
5. Nach erfolgter Abnahme (Teil-/Endabnahme) scheidet eine Haftung für etwaige Unrichtigkeiten, beispielsweise betreffend Bild, Text, Interpunktion etc., aus. Ein etwaiges Nacherfüllungsrecht erlischt.
6. Der Auftraggeber ist für von ihm zur Verfügung gestellte Inhalte verantwortlich.

X. Stornierung / Kündigung

1. Wenn der Auftraggeber bereits erteilte Aufträge unberechtigt ändert, storniert oder abbricht, hat er die bis dahin durchgeführten Leistungen der Agentur zu vergüten. Für den Teil der noch nicht erbrachten Leistungen kann die Agentur die vereinbarte bzw. zu erwartende Vergütung abzüglich der ersparten Aufwendungen in Rechnung stellen. Alle angefallenen Kosten und Auslagen sind zu ersetzen. Ferner ist die Agentur von Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Geltendmachung weiterer Schäden wird dadurch nicht ausgeschlossen.
2. Bei Presseversendungen ist nach Aussendung (z.B. Versand von Pressemitteilungen) keine Stornierung mehr möglich.
3. Soweit ein Auftrag die Durchführung regelmäßig wieder auftretender Leistungen umfasst und keine ausdrückliche Befristung vereinbart wird, gilt der Auftrag als unbefristet erteilt. In diesem Fall kann eine Kündigung von beiden Parteien bis zum dritten eines Monats zum Ablauf des übernächsten Monats erfolgen.

XI. Vertraulichkeit, Wettbewerb, Verschwiegenheit, Datenschutz

1. cpz pr verpflichtet sich, die vom Auftraggeber überlassenen Informationen, Kenntnisse, Unterlagen und Materialien streng vertraulich zu behandeln und diese nur für den Auftrag zu nutzen.
2. Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sind ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet.
3. Alle Vertragsparteien haben über die Inhalte, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit die jeweiligen Informationen nicht zur Vertragsabwicklung erforderlich sind. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf den Gegenstand des Geschäfts. Nur der Auftraggeber selbst kann die Beteiligten schriftlich von der getroffenen Schweigepflicht entbinden.
4. Angesichts der elektronischen Übermittlung von Texten und Daten sowie etwaiger anderer Kommunikation in elektronischer Form, kann ein absoluter Schutz von Betriebs- und Informationsgeheimnissen und sonstigen vertraulichen Daten und Informationen nicht gewährleistet werden, da es nicht auszuschließen ist, dass unbefugte Dritte auf elektronischem Wege auf die übermittelten Texte Zugriff nehmen.
5. Die Parteien können vorbehaltlich einer abweichenden einzelvertraglichen Vereinbarung jederzeit mit anderen Agenturen oder Auftraggebern Verträge über Leistungen abschließen, auch wenn sie inhaltlich gleichartig sind.
6. Die Agentur darf den Kunden auf ihren Internetpräsenzen oder in anderen Medien und Zusammenhängen als Referenzkunden nennen. Die Agentur darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Auftraggeber kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Firmensitz von cpz pr (Bad Krozingen)
2. Die Rechtsbeziehungen zu den Auftraggebern unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch bei Auftragserteilung aus dem Ausland.
3. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Vertragslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit möglich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.

Stand: Oktober 2016